Vereinbarung über die Benutzung von Haftmitteln im Trainings- und Spielbetrieb "Handball"

zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch den Mülheimer SportService, im Folgenden "Stadt" genannt,

und dem **HSG Mülheim/Styrum e. V.**im Folgenden "**Nutzer**" genannt.

Präambel

Die Stadt Mülheim an der Ruhr stellt den Mülheimer Sportvereinen die städtischen Sportanlagen zur eigenverantwortlichen Nutzung für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung. Grundlage für die eigenverantwortliche Nutzung ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag für die jeweilige Sportstätte auf der Grundlage der "Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018 in der Fassung vom 18.12.2020".

Diese Satzung ist fester Bestandteil dieses Nutzungsvertrages und untersagt ausdrücklich Nutzung von Harz oder anderen Haftmitteln. Es ist Wunsch des Nutzers, dieses Haftmittelverbot für einzelne Mannschaften im Handballsport aufzuheben, damit diese konkurrenzfähig bleiben.

Diese Vereinbarung regelt ausschließlich die Benutzung von Haftmitteln für den Trainings- und Spielbetrieb vereinzelter Mannschaften. Ansonsten bleibt das Haftmittelverbot weiterhin bestehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Stadt genehmigt dem Nutzer mit diesem Vertrag den Einsatz von wasserlöslichen Haftmitteln in städt. Sporthallen für den Trainings- und Spielbetrieb folgender Mannschaft in der Spielzeit 2024/2025:
 - 1. Herren, Verbandsliga, Gruppe 2
 - 2. Herren, Regionsoberliga

- 1.2 Die mit diesem Vertrag erteilte Genehmigung gilt für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb der unter 1.1 genannten Mannschaften in den folgenden städtischen Sporthallen:
 - Sporthalle Boverstraße
 - Sporthalle Holzstraße
 - Sporthalle Kleiststraße
 - Sporthalle Lehnerstraße
 - Sporthalle Ludwig-Wolker-Straße
 - Sporthalle Von-der-Tann-Straße
- 1.3 Der Spielbetrieb umfasst Meisterschafts- und Pokalspiele sowie Turniere und Freundschaftsspiele. Der Spielbetrieb wird nach Einzelabsprache zwischen Stadt und Nutzer festgelegt.

§ 2 Benutzung von Haftmitteln

- 2.1. Der Nutzer verpflichtet sich, ausschließlich wasserlösliche Haftmittel zu verwenden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Spielbetrieb auch alle gegnerischen Mannschaften ausschließlich dieses Haftmittel benutzen.
- 2.2. Die Benutzung von nicht wasserlöslichen Haftmitteln ist verboten. Die Benutzung von Haftmitteln wird auf das Spielfeld der Sporthallen reduziert. Besonders kritische Bereiche (Bänke, Türklinken, Bodenbelag in den Wechselräumen) sind hallenspezifisch und durch den Nutzer mit geeigneten Materialien abzudecken. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Spielbetrieb.
- 2.3. Haftmitteldepots z. B. an Schuhen, unter den Ersatzbänken, an Trinkflaschen o. ä. sind verboten.
- 2.4. Am Spielfeldrand bzw. am Ausgang des Spielbereiches stellt der Nutzer für die aktiven Spieler Reinigungsmittel bereit, damit Haftmittel vor dem Betreten anderer Bereiche entfernt werden können.
- 2.5. Es werden stets saubere (gereinigte) Bälle ohne jeglichen Rückstand von Haftmitteln verwendet. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Spielbetrieb. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Spielbetrieb auch alle gegnerischen Mannschaften ebenfalls ausschließlich saubere (gereinigte) Bälle benutzen.

- 2.6. Der Nutzer stellt sicher, dass Gastmannschaften rechtzeitig vor den Spielen über die Regularien des Einsatzes von wasserlöslichen Haftmitteln informiert werden und diese einhalten. Der Nutzer haftet auch für Verunreinigungen oder Schäden an der Sporthalle und ihren Einrichtungen, die von Gastmannschaften durch die Verwendung eines nicht zugelassenen ballhaftenden Mittels verursacht werden.
- 2.7. Zuwiderhandlungen der Gastmannschaften werden den Schiedsrichtern zur Eintragung in den Spielbericht mitgeteilt. Die Beseitigung auch der durch die Gastmannschaften verursachten Haftmittelrückstände ist Aufgabe des Nutzers.

§ 3 Reinigung

- 3.1. Der Nutzer reinigt unmittelbar nach der Benutzung der Sporthalle alle Bereiche, die mit Haftmittel verschmutzt worden sind. Dazu zählen neben der Hallenfläche auch die Tore und auch alle Türen sowie der Umkleide- und Sanitärbereich. Mindestens die äußeren Hallendrittel und der Bereich der Spielerbänke sind dabei flächig zu reinigen. Die o. a. Reinigung erfolgt in Eigenleistung des Nutzers.
- 3.2. Als Reinigungsmittel darf nur "WETROK RESHINE SPORT" verwendet werden. Dosierung und Anwendung entsprechend bereits erfolgter Unterweisung.
- 3.3. Andere Reinigungsmittel dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Personal der Stadt und nur in begründeten Fällen eingesetzt werden.
- 3.4. Die Reinigung hat innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit bzw. spätestens im Anschluss an die jeweilige Trainingseinheit zu erfolgen. Für die Heimspiele der betroffenen Mannschaften wird künftig eine mindestens 45 Minuten längere Nutzungszeit eingeplant. Der Nutzer hat dies der spielansetzenden Stelle mit Abgabe der Mannschaftsmeldung mitzuteilen.
- 3.5. Der Nutzer benennt einen für die Reinigung verantwortlichen Ansprechpartner und einen Vertreter inkl. sämtlicher Kontaktdaten. Dieser Ansprechpartner oder sein Vertreter überprüft die sachgerechte Durchführung der Reinigung und bestätigt dies durch einen entsprechenden Eintrag ins Hallennutzungsbuch.
- 3.6. Durch den Nutzer ist sicherzustellen, dass mindestens eine der genannten Kontaktpersonen am Spiel- bzw. Trainingstag sowie am darauffolgenden Werktag erreichbar ist.